

**Bebauungsplan 'Freizeitgelände Alte Weide',  
Gemeinde Neuried, Ortsteil Altenheim  
Artenschutzrechtliche Abschätzung -  
Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** Gemeinde Neuried  
Kirchstr. 21  
77743 Neuried

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung



Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden

**Projektbearbeitung:** PHILIPP GEHMANN  
M. Sc. Forest Ecology and Management  
  
DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 27. Oktober 2014

**Bebauungsplan 'Freizeitgelände Alte Weide', Gemeinde Neuried, Ortsteil Altenheim****Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan 'Freizeitgelände Alte Weide', Gemeinde Neuried, Ortsteil Altenheim, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt. Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

**2.0 Betrachtungsraum**

Die begutachtete Fläche befindet sich nördlich außerhalb des Teilortes Altenheim der Gemeinde Neuried am Viehweiderweg. Der zentrale Bereich der Fläche von der Einfahrt an der südwestlichen Seite aus bis an das nordwestliche Ende besteht aus einem asphaltierten Parkplatz. Am südlichen Ende liegt eine trockene und leicht verkieste Wiesenfläche, auf welcher Pflanzenarten wie Blaue Wegwarte, Schafgarbe und Taubenkropfleimkraut vorgefunden wurden, daran außerhalb anschließend befindet sich eine Pferdekoppel. Entlang der Straße befinden sich hier ebenfalls drei noch junge Linden. Entlang des weiteren südwestlichen Grenzverlaufes schließt an den Parkplatz eine artenarme Rasenfläche an, welcher außerhalb des Geltungsbereiches ein Maisacker folgt. Zwischen der Pferdekoppel und dem Maisacker verläuft ein Feldweg nach Süden. Nordwestlich außerhalb des Planbereiches stehen grenznah zwei Walnussbäume auf einer weiteren artenarmen Wiesenfläche. Entlang der nordöstlichen Begrenzung liegen ein Schuppen, ein Gaststättengebäude und hin zum Viehweiderweg eine



Rasenfläche mit zwei jungen Eichen und eine kleine Hainbuchenhecke, anschließend an die Gebäude und eine schmale Terasse befindet sich ein bewirtschafteter Weiher mit spärlicher Ufervegetation. Auf der gegenüberliegenden Seite des Viehweiderwegs verläuft parallel ein kleiner, wasserführender Graben.

### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 11. Juli 2014 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten, aber auch auf der Kenntnis des Naturraumes.

### 4.0 Schutzgebiete

#### **FFH-Gebiet 7512-341 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl' und Vogelschutzgebiet 7512-401 'Rheinniederung Nonnenweier-Kehl'**

Der Geltungsbereich grenzt an der Nordwest- und der Südwestseite direkt an das Vogelschutzgebiet. Dies trifft auch auf das FFH-Gebiet zu, auch wenn die Grenzen beider NATURA 2000 - Gebiete nicht genau übereinstimmen. Das FFH-Gebiet reicht jedoch im Norden in den Geltungsbereich hinein.

### 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang IV-Arten

#### **artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten**

##### *Vögel*

Bei der Begehung wurden im Betrachtungsraum der *Haussperling* angetroffen sowie in weiteren, unmittelbar angrenzenden Bereichen *Turnfalke*, *Mäusebussard*, *Teichralle*, *Rabenkrähe*, *Rauchschwalbe* und *Goldammer*. Zudem befand sich am Schuppen im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ein Vogelhäuschen, welches den vorgefundenen Spuren zufolge dieses Frühjahr besetzt war. Zum Zeitpunkt der Begehung konnte hier keine Aktivität mehr festgestellt werden.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen können Brutvorkommen von *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* und *Haussperling* im Bereich der Gebäude im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Falls keine Veränderungen, u.a. Abriss von Gebäuden, auftreten, ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen.



Von Brutvorkommen weiterer Arten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht auszugehen. Die bei der Begehung registrierte *Goldammer* befand sich nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches im am dortigen Gewässer anstehenden Gehölzbereich. Aufgrund der Lebensraumausstattung ist nicht davon auszugehen, dass der planungsrelevante Bereich für diese Art von Bedeutung ist. Eine Betroffenheit ist daher ausgeschlossen. Die registrierten *Teichrallen* hielten sich im Graben gegenüberliegend entlang des Viehweiderwegs östlich des Geltungsbereiches auf, welcher von einer Umsetzung nicht betroffen ist.

Für weitere Arten, die die kleine Wiesenfläche bedingt als Nahrungshabitat nutzen könnten, zum Beispiel die bei der Begehung in angrenzenden Bereichen registrierten Arten *Mäusebusard*, *Turmfalke*, *Rauchschnalbe* und *Rabenkrähe*, stellt diese aufgrund der Größe und der Qualität, aber auch im Vergleich zur Aktionsraumgröße dieser Arten und aufgrund der in der Umgebung verfügbaren Grünlandbereiche kein essentielles Nahrungsgebiet dar. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher erhalten.

Der außerhalb des Untersuchungsgebietes liegende Weiher könnte Arten wie *Graureiher* und *Kormoran* potentiell als Nahrungshabitat dienen, ist jedoch von einer Planungsumsetzung nicht betroffen. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

### Säugetiere

Quartiere von *Fledermäusen* sind im Betrachtungsraum in Gebäuden grundsätzlich möglich. Weitere Quartiere sind im Geltungsbereich aufgrund fehlender Gehölzstrukturen ausgeschlossen. Im weiteren Umfeld bieten Gebäude, vor allem der große Pferdehof südlich des Betrachtungsraumes, aber auch in der weiteren Umgebung befindliche Gehölze sowie Altenheim selbst Quartiermöglichkeiten. Falls keine Veränderungen, u.a. Abriss von Gebäuden, auftreten, ist nicht von einer Betroffenheit auszugehen.

Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass projektbedingten Verlust von essentiellen Jagdhabitaten und damit eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensstätten eintritt; hierfür ist das Projektgebiet zu kleinflächig. Im Geltungsbereich selbst sind keine Strukturen erkennbar, die als Leitlinie bzw. Flugroute zu weiteren Nahrungsflächen dienen können. Eine Betroffenheit ist daher auch hier auszuschließen.

Für die *Haselmaus* ist ein Vorkommen innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund fehlender ausreichender Lebensraumstrukturen nicht möglich, eine Betroffenheit auszuschließen.

Von den übrigen relevanten Säugetierarten ist u.a. *Feldhamster* auszuschließen, da für ihn kein permanenter Lebensraum vorhanden ist. Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.



Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Bereich der benachbarten Gewässerkörper nicht völlig auszuschließen, eine Verbreitung ist aber zum einen bisher in dieser Region nicht bekannt und wäre zum anderen durch eine Umsetzung auch nicht direkt betroffen.

### **Amphibien**

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibien-Arten wie *Kammolch* und *Gelbbauchunke* sind aufgrund fehlenden geeigneten Lebensraumes im Geltungsbereich nicht zu erwarten und eine Betroffenheit daher auszuschließen. Die *Kreuzkröte* könnte den Geltungsbereich durchwandern bzw. diesen ausnahmsweise als Landlebensraum nutzen, findet in diesem selbst aber auch keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vor. Eine Betroffenheit ist daher ebenfalls auszuschließen.

### **Reptilien**

Ein Vorkommen der *Zauneidechse* ist im Geltungsbereich aufgrund der nicht ausreichend strukturierten Lebensraumausstattung nicht wahrscheinlich, in der Umgebung sind Vorkommen möglich, u.a. entlang des Gewässers. Von einem Vorkommen der *Mauereidechse* ist ebenfalls aufgrund der vorgefundenen Strukturen nicht auszugehen. Für die *Schlingnatter* und weitere relevante Arten dieser Gruppe sind ebenso keine ausreichenden Lebensraumstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit durch die Planumsetzung kann für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

Bei den relevanten Anhang II und IV - Arten wie *Großen Feuerfalter* und *Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sind aufgrund der Beschaffenheit der vorliegenden Lebensraumstrukturen Vorkommen innerhalb des Planbereichs auszuschließen. In den kleinen Offenlandbereich innerhalb des begutachteten Raumes wurden auch keine essentiellen Nahrungspflanzen dieser Arten festgestellt. Aufgrund der weiteren Lebensraumausstattung ist auch in angrenzenden Bereichen mit einem Vorkommen des *Großen Feuerfalters* im Bereich der südlich anschließenden Pferdekoppel nicht zu rechnen, da der Anteil feuchter Wiesenstrukturen mit Nahrungspflanzen gering ist. Der *Helle* und der *Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling* könnten allenfalls in angrenzenden Bereichen u.a. entlang des wasserführenden Grabens auf der gegenüberliegenden Seite des Viehweiderwegs geeignete Lebensraumstrukturen vorfinden und eventuell vorkommen. Durch Vermeidung eines Eingriffs in diese Strukturen und der Einhaltung von entsprechenden Gewässerrandstreifen während der Umsetzung kann eine Beeinträchtigung eines möglichen Vorkommens dieser Arten vermieden werden.



Bei zwei weiteren Arten, *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanischen Flagge*, sind Vorkommen in angrenzenden Bereichen nicht vollkommen auszuschließen, sofern entsprechender Lebensraum bzw. Lebensraumelemente, Weidenröschen und Nachtkerzen an Böschungen oder Randstrukturen auftreten, aber nicht wahrscheinlich. Eine Betroffenheit ist auszuschließen, wenn die unter den Schmetterlingen skizzierten Maßnahmen eingehalten werden, da auch ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann.

### **Holzkäfer**

Mit dem Auftreten von artenschutzrelevanten Arten ist aufgrund der Lebensraumausstattung, u.a. fehlendes Totholz, nicht zu rechnen. Eine Betroffenheit ist auszuschließen.

### **Schnecken**

Für die artenschutzrelevanten Arten der **Landschnecken** (Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) findet sich im Betrachtungsgebiet kein Lebensraum. Vorkommen sind ebenso wie eine Betroffenheit daher ausgeschlossen.

### **Fische, Muscheln und Krebse**

Mit einem Auftreten von artenschutzrelevanten Arten dieser Tiergruppen ist aufgrund der fehlenden nötigen Lebensraumausstattung innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu rechnen. Vorkommen in direkt angrenzenden Bereichen sind im Weiher direkt nördlich des Betrachtungsraumes sowie im östlich außerhalb verlaufenden Graben möglich. Da davon ausgegangen wird, dass weder in den Weiher inklusive dessen Uferbereiche sowie in den wasserführenden Graben eingegriffen und der gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen eingehalten wird, bleibt durch die Umsetzung der geplanten Vorhaben im Geltungsbereich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten. Ferner kann durch die Vermeidung von Eingriffen in die Uferbereiche und den Bachlauf wirksam eine Betroffenheit vermieden werden. Diese Ausführungen gelten auch für weitere artenschutzrelevante Arten aus anderen Tiergruppen, die Gewässer bewohnen wie **Wasser bewohnende Käfer** und **Libellen**. Im Bereich des Entwässerungsgrabens besteht geeigneter Lebensraum für die *Helm-Azurjungfer*, welche bei der Begehung auch in diesem Bereich registriert wurde. Bei Einhaltung von entsprechenden Gewässerrandstreifen während der Umsetzung kann eine Beeinträchtigung der Art vermieden werden.

### **artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose**

Von den 14 artenschutzrechtlich relevanten **Farn- und Blütenpflanzen**-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet. Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich





relevanten *Moos*-Arten können zwei Arten im Naturraum vorkommen, jedoch wiederum aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet. Dies trifft auch auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art zu (Echte Lungenflechte - *Lobaria pulmonaria*).

## 6.0 Zusammenfassendes Fazit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung ist mit Vorkommen und Betroffenheit von Arten aus der Tiergruppe der *Vögel*, u.a. Arten wie *Haussperling* oder *Hausrotschwanz* zu rechnen. Eine Betroffenheit und auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen kann bei diesen Arten nicht ausgeschlossen, jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert werden.

### *Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen*

- Eingriffe in Gebäudestrukturen ebenso wie deren Abriß werden im Zuge der Umsetzung der Vorhaben im Geltungsbereich nach aktueller Planung nicht vorgenommen. Sollte dies doch geschehen, dann nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August wie dem Hausrotschwanz - Ausfliegedatum der bisher spätesten Brut in Baden-Württemberg Mitte August; beim Haussperling ausnahmsweise noch bis Anfang Oktober) oder, wenn dies nicht möglich ist, nach der vorherigen Kontrolle bzw. Nestersuche durch einen sachverständigen Ornithologen.
- Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass bei der Umsetzung nicht über den Geltungsbereich hinaus eingegriffen wird, besonders nicht in den wasserführenden Gräben, und die gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen eingehalten werden. Ist dies gewährleistet, werden sowohl Beeinträchtigungen der *Helm-Azurjungfer* sowie weiterer *gewässerbewohnender Arten* vermieden, als auch von möglicherweise vorkommendem *Hellem* und der *Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling*.

Für die übrigen relevanten Arten und Gruppen sind keine Betroffenheit und keine Verletzung von Verbotstatbeständen anzunehmen, eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für diese Arten daher nicht notwendig.

Bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann die Auslösung von Verbotsverletzungen sowie eine Beeinträchtigung der benachbarten NATURA 2000 - Gebiete verhindert werden.

